

## **Stadtbekannt & Co./BussaNova** **Hygienekonzept** vom 28. September 2021

Für die Stadtrundfahrten von Stadtbekannt & Co. gilt nachfolgendes Hygienekonzept entsprechend der „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ vom 21. September 2021:

1.

Zur Mitfahrt berechtigt sind nur Personen entsprechend der „2-G-Regel“<sup>1</sup>: Mitzubringen sind entweder ein Impf-Nachweis oder ein Genesenen-Nachweis.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zur Mitfahrt berechtigt, wenn sie den Nachweis eines aktuellen (nicht älter als 24 Stunden) negativen PoC-Antigen-Tests<sup>2</sup> vorlegen. Personen, die sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, sind zur Mitfahrt berechtigt, wenn sie eine entsprechende ärztliche Bescheinigung und den Nachweis eines aktuellen, negativen PoC-Antigen-Tests vorlegen.

Unserer Fahrer sind gehalten, die Nachweise zu kontrollieren.

2.

Im Bus bestehen weder Maskenpflicht noch Abstandsgebot.

3.

Bei mehr als 25 Gästen im Bus wird zwecks Kontaktnachverfolgung eine Gästeregistrierung vorgenommen<sup>3</sup>: entweder digital per Luca-App, oder soweit bei den Gästen nicht vorhanden, schriftlich als Formular. Unsere Fahrer sind gehalten, dies zu kontrollieren bzw. sicherzustellen. Die schriftlich erstellten Listen werden mindestens drei Wochen aufgehoben und spätestens nach vier Wochen vernichtet.

4.

Vor jeder Tour werden die Busse gründlich desinfiziert (insbesondere Handläufe und andere sensible Bereiche) sowie stoßgelüftet. Desinfektionsmittel für die Fahrgäste werden bereitgehalten.

5.

Unsere Referentinnen und Referenten sowie Künstlerinnen und Künstler verfügen sämtlich über einen vollen Impfschutz.

Torsten Krüger und Team  
Appelstr. 15, 30167 Hannover, Tel. 0511 123 57 443

---

<sup>1</sup> Entsprechend § 8 Abs. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

<sup>2</sup> Entsprechend § 7 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2

<sup>3</sup> Entsprechend §6 Abs. (1), Satz 12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung